

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle in Arle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle hat der Kirchenvorstand am 02.08.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 und 3 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten -je Grabstelle-:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 900,00 € |
| c) Kind, für 30 Jahre: | 225,00 € |
| e) Urne, für 30 Jahre: | 225,00 € |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 40,00 € |
| c) Kind, für 30 Jahre: | 300,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 10,00 € |
| e) Urne, für 30 Jahre: | 300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 10,00 € |

3. Rasenwahlgrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 60,00 € |
| c) Urne, für 30 Jahre: | 450,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 15,00 € |

Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,50 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden:

- e) je Sarggrabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:----- 20,00 €
f) je Urnengrabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:----- 5,00 €

4. Urnenbaumgrabstätten:

- a) für 30 Jahre:----- 750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 25,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung von Nutzungsrechten werden für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde):

1. für eine Erdbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ----- 145,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: ----- 465,00 €

2. für eine Urnenbeisetzung:----- 75,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Nutzung der Leichenkammer, je Nutzung:----- 80,00 €
2. Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: ----- 185,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Material für Aus- und Nachbesserungen, Nachpflanzungen, Abfallentsorgung, Kraftstoffe sowie anteilige Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr – je Grabstelle -: ----- 12,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Nutzungsrechte an Grabstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und für Verlängerungszeiten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr

mehr erhoben. Die Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes sind dann in den Nutzungsrechtsgebühren enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Jährliche Gebühr für das Mähen einer nicht in eine Rasengrabstätte umgewandelten, aber abgeräumten Grabstätte (Altfälle), deren Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist:

- a) Bei Sarggrabstätte – je Grabstelle: ----- 20,00 €
b) Bei Kinder- und Urnengrabstätten – je Grabstelle: ----- 5,00 €

2. Grabmalgenehmigung (beinhaltet die Verleihung des Rechts auf Aufstellung, die Abräumung und Entsorgung des Denkmals und der Einfassungen durch den Friedhofsträger):

- a) Einzelgrabstätte: ----- 120,00 €
b) Doppelgrabstätte: ----- 150,00 €
c) für jede weitere Stelle, zuzüglich: ----- 30,00 €

3. Sargträger - je Sargträger: ----- 38,50 €

5. Organistendienst - je Trauerfeier: ----- 45,00 €

VI. Verwaltungsgebühren:

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten (z.B. Umschreibungen des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.): ----- 15,00 €

VII. Sonstige Entgelte*:

Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arb.stunde: ----- 15,00 €*

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die aufgeführten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.09.2018 außer Kraft.

Arle, den 02.08.2023

Der Kirchenvorstand:

L.S

Rolffs
Vorsitzende

de Vries
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norden, den 26.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

Neumann
Vorsitzender

L. S.

Cuno
Kirchenkreisvorsteherin

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 39 vom 29.09.2023